



Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Mag. Florian Reiningger
Tel: (01) 711 00 DW 2259
Fax: +43 (1) 715 82 58
Florian.Reiningger@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Per Email an:
Abteilung.55@bmlfuw.gv.at

GZ: BMASK-10317/0004-I/A/4/2015

Wien, 17.04.2015

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996 und das Biozid-Produktegesetz geändert werden sowie Entwurf einer Selbstbedienungsverordnung; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 05.03.2015, GZ: BMLFUW-UW-1.2.2/0067-V/5/2015, nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hinsichtlich der im Betreff näher bezeichneten Entwürfe wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 des Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996 und das Biozidproduktegesetz geändert werden (Änderung des Chemikaliengesetzes 1996):

Zu § 25 Abs. 3 (Sicherheitsdatenblatt); nicht Teil des Entwurfes:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Übermittlung des Sicherheitsdatenblattes auf Verlangen an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) seit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 – 2. StabG 2012, BGBl. I Nr. 35/2012 obsolet ist. Mit dem 2. StabG 2012 ist die Verkehrs-Arbeitsinspektion (VAI) mit der Arbeitsinspektion zu einer Arbeitnehmerschutzbehörde verschmolzen und fällt seither in die Zuständigkeit des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Somit wäre der Verweis auf den BMVIT mangels Zuständigkeit zu streichen.

Zu Z 14 (§ 35):

Nach dem Entwurf werden nun „Gifte“ definiert als Stoffe und Gemische, die gemäß Artikel 3 in Verbindung mit Anhang I der CLP-VO oder gemäß Anhang VI Teil 3 Tabelle 3.1 der CLP-VO folgendermaßen einzustufen und zu kennzeichnen sind:

- akute Toxizität der Kategorien 1 oder 2 (H300, H310, H330)

- akute Toxizität der Kategorie 3 (H 301, H311, H331)
- Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition der Kategorie 1 (H370).

Im derzeit geltenden Recht umfasst der Giftbegriff aber auch die Spezifische Zielorgan-Toxizität, mehrmalige Exposition der Kategorie 1 (H 372), was aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sachlich gerechtfertigt und unbedingt beizubehalten ist. Es ist vielmehr aus Sicht des Arbeitnehmer/innenschutzes nicht zu begründen, warum hier hinter das geltende Recht zurückgegangen werden sollte.

Auch die CLP-VO selbst sieht im Anhang VII („Umwandlungstabelle“) vor, dass Stoffe oder Gemische mit der Einstufung

- T; R48/23 in STOT RE 1 H372,
- T; R48/24 in STOT RE 1 H372 bzw.
- T; R48/25 in STOT RE 1 H372

umzuwandeln sind, was auch dem derzeit geltenden Recht entspricht.

Hingewiesen wird weiters auch auf eine ArbeitnehmerInnenschutzgesetz-Novelle (ASchG-Novelle) zur Anpassung an die CLP-VO, die im April dem Ministerrat vorgelegt wird. Demnach wird in § 40 Abs. 8 Z 5 die Zuordnung getroffen, dass Bestimmungen, die für giftige Arbeitsstoffe gelten, u.a. auch für solche gelten, die als Spezifische Zielorgan-Toxizität, mehrmalige Exposition der Kategorie 1 eingestuft sind. Auch im Sinn der Einheitlichkeit in den Vorschriften sollte das geltende Giftrecht beibehalten werden.

Im Sinn der Einheitlichkeit sollte auch in **§ 1 der Selbstbedienungsverordnung** die Spezifische Zielorgan-Toxizität, mehrmalige Exposition der Kategorien 1 und 2, aufgenommen werden.

Es wird ersucht, aus den oben angeführten Argumenten die Definition in § 35 des Entwurfes nochmals zu überdenken.

Zu Z 20 (§ 41 Abs. 3 Z 6):

Es wird zu Bedenken gegeben, dass eine insbesondere in Erster Hilfe qualifizierte Person, damit sie diese Hilfe im Notfall auch leisten kann, **anwesend** sein muss. Eine qualifizierte Person muss, um die sichere Handhabung der Gifte überwachen zu können, ebenfalls anwesend sein. Es wird daher ersucht, die „verfügbare Person“ durch eine „anwesende Person“ zu ersetzen, um künftige Missverständnisse zu vermeiden.

Zu Z 23 (§ 41b Abs. 3):

Es wird angeregt, in § 41b Abs. 3 die Verordnungsermächtigung dahingehend zu erweitern, dass eine Festlegung getroffen wird, in welchen Intervallen eine Auffrischung der Sachkenntnisse (z.B. in Anlehnung an die Erste-Hilfe-Auffrischkurse gemäß § 40 Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung (AStV) erforderlich ist.

Zur Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische an private Letztverbraucher im Weg der Selbstbedienung (Selbstbedienungsverordnung):

Durch die Regelung der Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische oder Fertigprodukte sollen KonsumentInnen merklich darauf aufmerksam gemacht werden, dass diese Produkte eine

immerhin bemerkenswerte Gefahr für die Gesundheit der Menschen oder für die Umwelt bedeuten können und dass daher bei deren Verwendung und Aufbewahrung eine besondere Vorsicht und Zurückhaltung geboten ist. Da eine Regelung der Abgabebedingungen keine Verkaufs-Einschränkung darstellt, sondern nur unterschiedlich nachhaltig auf deren Gefährdungspotential hingewiesen wird, erscheint es vertretbar, hier einen etwas strengeren Maßstab anzulegen.

Offenbar ist durch die Erneuerung der Einstufung bzw. der H-Sätze der Grad der Gefährdung der KonsumentInnen und der Umwelt manchmal nicht mehr erkennbar. Auf Grund des oben angeführten sollte daher im Zweifelsfall die strengere Abgabevariante gewählt werden. Konkret heißt dies, dass in § 3 Abs. 1 Z 2 all jene H-Sätze entfallen sollten, die bereits im § 1 genannt sind wie

- „akute Toxizität“ der Kategorie 4
- „hautätzend“ der Kategorie 1B oder 1C
- „spezifische Zielorgan-Toxizität“ bei einmaliger Exposition der Kategorie 2
- „Aspirationsgefahr“.

Dafür sollten folgende H-Sätze angefügt werden:

- „reproduktionstoxisch“ der Kategorie 2 (H361: Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen; H362: Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen)
- „mutagen“ (H 341: kann vermutlich genetische Defekte verursachen).

Außerdem sollten in § 3 Abs. 2 Z 1 die „Lampenöle“ nur so erlaubt sein, wie dies der derzeitigen Regelung in der „Kreosoth-V“ entspricht. Auch die Vorratsschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sollten nicht einfach ausgenommen werden, sondern nach den §§ 1 und 3 Abs. 1 Z 2 behandelt werden.

Da zu befürchten ist, dass auch über allfällige Gefahren der in § 3 Abs. 2 Z 4 genannten Produkte bei den KonsumentInnen zu wenig Wissen besteht, sollten auch diese entsprechend den §§ 1 und 3 Abs. 1 Z 2 behandelt werden.


Ausdrücklich begrüßt wird, dass die „Luftverbesserungsmittel“ hier nicht mehr ausgenommen sind.

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Peter Gamauf

Elektronisch gefertigt.

4 von 4 Signaturwert	7/SN=26/ME XXV GP Stollzogenhuber Entwurf (elektr. übermittelte Version) Z0cEzJa13bVjwms/cF DwnpzoawhnyPbaPcy46aH6u0esr0cYb1Kf5whuGraE esNDenyro4B2pbbLpBF/ZYfC+x2+eMcklCaGPQl44JvpSR5paMJkAqNUURlp63yPVbZ xPQillsGBpySui1+K0N2UO3y+k5iC+bvJr1d0=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-17T10:50:10+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	